

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung eines Teilstücks des Schwalbenwegs in Wolgast, OT Mahlzow, gelegen auf den Flurstücken 218, 220, 224/1, 225/1, 227 und 228, der Flur 1, Gemarkung Mahlzow

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des Stadtvertreterbeschlusses vom 28.01.2015 **zieht die Stadt Wolgast ein Teilstück des Schwalbenwegs in Wolgast, OT Mahlzow, gelegen auf den Flurstücken 218, 220, 224/1, 225/1, 227 und 228, der Flur 1, Gemarkung Mahlzow für den öffentlichen Verkehr ein.**

Das einzuziehende Teilstück des Weges ist ca. 500 m lang und verläuft auf den Flurstücken 218, 220, 224/1, 225/1, 227 und 228, der Flur 1, Gemarkung Mahlzow. Es beginnt westlich auf dem Flurstück 228, abzweigend von der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 229, Fl. 1, Gem. Mahlzow und endet östlich auf dem Flurstück 224/1 an der westlichen Grundstücksgrenze des Wegflurstücks 223, Fl. 1, Gem. Mahlzow. (siehe Anlage, Auszug aus der Flurkarte).

Der Weg ist unbefestigt und besitzt in diesem markierten Bereich bereits seit einigen Jahren lediglich eine untergeordnete Verkehrsbedeutung. Hauptsächlich dient er den Landwirten vor Ort (Ausweichstrecke in den Sommermonaten) und als Abkürzung für ortskundige Bürger, welche die Kompostieranlage aufsuchen möchten.

Da der Weg in diesem Bereich ausschließlich über private Grundstücke verläuft, ist zu erwarten, dass die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gemeingebrauchs für die Stadt zukünftig mit Grunderwerbs- und Vermessungskosten verbunden (rückständiger Grunderwerb gem. § 19 Abs. 2 StrWG M-V) sein wird. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung dieses Weges und der Erreichbarkeit der Kompostieranlage und der landwirtschaftlichen Hofstellen (Albrecht, Marktfrucht GbR) über den Drosselweg, wäre dieser Aufwand für den rückständigen Grunderwerb als unverhältnismäßig einzustufen.

Die Planungen für die Ortsumgehung Wolgast sehen an dieser Stelle ebenfalls bereits jetzt die „Durchtrennung“ dieses Weges vor, durch den geplanten Verlauf der zukünftigen B 111. Insofern greift diese Einziehung der späteren Entwidmung kraft Planfeststellungsbeschluss auch nur vor.

Aufgrund dessen, dass der Weg durch seinen Verlauf auf dem Flurstück 218, Fl. 1, Gem. Mahlzow, dieses in nicht unwesentlicher Art und Weise in seiner Nutzbarkeit für landwirtschaftliche Zwecke beeinträchtigt, beantragte der Eigentümer dieses Flurstücks die Einziehung. Diesem Antrag folgte die Stadtvertretung mit Beschluss vom 28.01.2015.

Die Pläne des einzuziehenden Weges sind in der Zeit
vom 16.02.2015 bis 16.03.2015

einzusehen bei der
Stadt Wolgast,
FD Bauen (5. Etage)
Burgstraße 6,
17438 Wolgast

zu folgenden Zeiten:

Montag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr.		

Einwendungen gegen die Einziehung **sind** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der
Stadt Wolgast
FD Bauen
z.Hd. Frau Kunde (Zi. 503)
Burgstraße 6
17438 Wolgast

spätestens bis 2 Wochen nach Beendigung der o.g. Auslegung (30.03.2015) zu erheben.

Wolgast, 05.02.2015


Kretschmer
1. stellv. Bürgermeisterin



Stadt Wolgast
Gemarkung Mahizow und
Gemarkung Wolgasterfähre
Flur 1

Gemarkungsgrenze

= einzuziehendes Teil-
stück des Schwalben-
weges

GA 2015/1
LK VG KVA

Drosselweg

Kompostieranlage

Flst. 224/1

Flst. 220

Flst. 218

Flst. 225/1

Flst. 227

Flst. 228

Gemarkung Mahizow

Flst. 230

Flst. 229

Gemarkung Mahizow

Gemarkung Wolgasterfähre

Flst. 75/1

Flst. 74

Schwalbenweg

